Friedhofsgebührensatzung

der Ortsgemeinde Nack

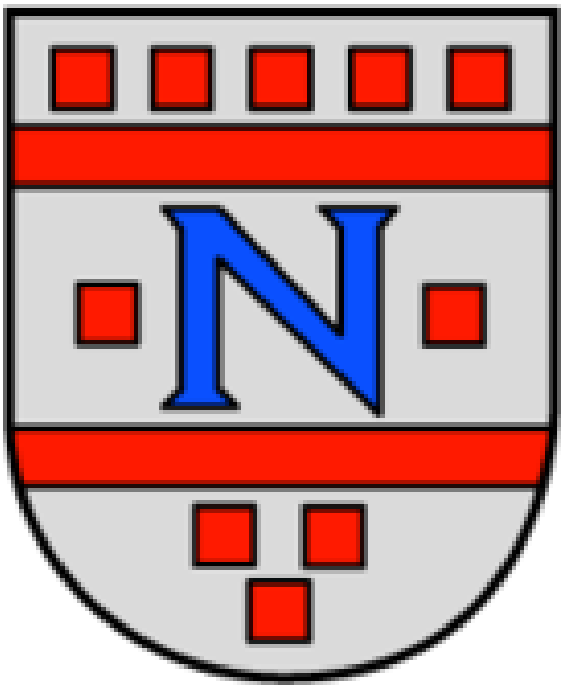

Lesefassung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Nack

Friedhofsgebührensatzung

der Ortsgemeinde Nack
vom 16. Oktober 2001

Die Satzung wurde am 25.10.2001 im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Alzey-Land öffentlich bekannt gemacht und trat am 01.01.2002 in Kraft

---

geändert durch

1) Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Nack vom 08.07.2003. Die Satzung wurde am 24.07.2003 im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Alzey-Land öffentlich bekannt gemacht und trat am 25.07.2003 in Kraft

2) Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Nack vom 01.12.2005. Die Satzung wurde am 15.12.2005 im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Alzey-Land öffentlich bekannt gemacht und trat am 16.12.2005 in Kraft

3) Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Nack vom 21.04.2016. Die Satzung wurde am 08.09.2016 im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Alzey-Land öffentlich bekannt gemacht und trat am 09.09.2016 in Kraft

4) Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Nack vom 16.03.2017. Die Satzung wurde am 06.04.2017 im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Alzey-Land öffentlich bekannt gemacht und trat am 07.04.2017 in Kraft

5) Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Nack vom 06.02.2025. Die Satzung wurde am 06.03.2025 im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Alzey-Land öffentlich bekannt gemacht und trat am 07.03.2025 in Kraft.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nack hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) und des § 28 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Nack folgende Gebührensatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

1. Bei Erdbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
3. Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenschuldners fällig.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 27.11.1997 außer Kraft.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Nack vom 16.10.2001

I. Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstellen

1. Reihen- und Urnenreihengrabstätten

1.1	Überlassung einer Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	240,00	€uro
1.2	Überlassung einer Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	480,00	€uro
1.3	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte	350,00	€uro

2. Wahl- und Urnenwahlgrabstätten

2.1	Verleihung des Nutzungsrechts für eine Wahlgrabstätte je Grabstelle	650,00	€uro
2.2	Verleihung des Nutzungsrechts für eine Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle	500,00	€uro

2.3 für die Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen und Beisetzungen zur Wahrung der Ruhezeit wird für jedes volle Jahr 1/30 der maßgebenden Gebühr nach Nr. 2.1 bzw. 2.2 erhoben.

2.4 für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte werden je Grabstelle folgende Gebühren erhoben:

2.4.1 für die Dauer von 5 Jahren 1/6 der Gebühr nach Nr. 2.1

2.4.2 für die Dauer von 15 Jahren ½ der Gebühr nach Nr. 2.1

2.4.3 für die Dauer von 30 Jahren die Gebühr nach Nr. 2.1

2.5 für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte werden je Grabstelle folgende Gebühren erhoben:

2.5.1 für die Dauer von 5 Jahren 1/6 der Gebühr nach Nr. 2.2

2.5.2 für die Dauer von 15 Jahren ½ der Gebühr nach Nr. 2.2

2.5.3 für die Dauer von 30 Jahren die Gebühr nach Nr. 2.2

2.6 Für die Umwidmung einer Reihengrabstätte zu einer Wahlgrabstätte werden je Grabstelle folgende Gebühren erhoben

2.6.1 für die Dauer von 5 Jahren 1/6 der Gebühr nach Nr. 2.1

2.6.2 für die Dauer von 15 Jahren ½ der Gebühr nach Nr. 2.1

2.6.3 für die Dauer von 30 Jahren die Gebühr nach Nr. 2.1

3. Urnengemeinschaftsgrabstätten

3.1	Überlassung eines Baumgrabes als Urnenreihengrabstätte	600,00	€uro
3.2	Verleihung des Nutzungsrechts an einer Baumgrabstätte als Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle	800,00	€uro

3.3 für die Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen zur Wahrung der Ruhezeit wird für jedes volle Jahr 1/30 der Gebühr nach Nr. 3.2 erhoben.

3.4 für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte werden je Grabstelle folgende Gebühren erhoben:

3.4.1 für die Dauer von 5 Jahren 1/6 der Gebühr nach Nr. 3.2

3.4.2 für die Dauer von 15 Jahren ½ der Gebühr nach Nr. 3.2

3.4.3 für die Dauer von 30 Jahren die Gebühr nach Nr. 3.2

II. Grabherrichtung

1.	Ausheben, Verfüllung und Verhügelung der Gräber, außerhalb der Abteilungen D, E und U		
1.1	für ein Kindergrab	175,00	€uro
1.2	für ein Sarggrab	290,00	€uro
1.3	für ein Urnengrab	175,00	€uro
2	Ausheben, Verfüllung und Verhügelung der Gräber, einschl. der Verlegung mit Gehwegplatten und Fundament, in den Abteilungen D, E und U		
2.1	für ein Sarggrab	819,00	€uro
2.2	für ein Urnengrab	440,00	€uro

III. Grababräumung

Abräumgebühr für ein

1.	Einzelgrab	450,00	€uro
2.	Doppelgrab	650,00	€uro
3.	Urnengrab	100,00	€uro
4.	Baumurnengrab	50,00	€uro

IV. Ausgraben und Umbettungen von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

V. Trauerhalle

1.	Benutzung der Trauerhalle	120,00	€uro

VI. Sonstige Gebühren

5.1	Zulassungsgenehmigung einer Grababdeckplatte	35,00	€uro
5.2	Zustimmung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen	35,00	€uro